

wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
(nachfolgend selbständige Forschungseinrichtungen
genannt)

- e) die dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden Fachschulen.

§ 2

Finanzierungsquellen

■ Die Finanzierung wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erfolgt

- a) zu Lasten der Kosten der Betriebe, die den Fonds Wissenschaft und Technik bei den zur Fondsbildung Berechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zugeführt werden
- b) aus Mitteln des Staatshaushaltes, die dem Ministerium für Handel und Versorgung aufgabenbezogen zur Unterstützung der Strukturpolitik oder zur Durchführung von Aufgaben bereitgestellt werden, die Bedeutung für den gesamten Wirtschaftszweig haben.

§ 3

Planung und Bestätigung der Aufgabenstellungen

(1) Grundlage für die Planung der Aufgaben und Mittel der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung durch die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, den VE Rechenbetrieb, das VEK Handelstechnik, die selbständigen Forschungseinrichtungen und die Fachschulen bilden.

- a) die aus der Prognose des Wirtschaftszweiges abgeleitet und mit dem Minister für Wissenschaft und Technik bzw. mit der vom Ministerrat festgelegten zentralen Leiteinrichtung für ökonomische Forschung abgestimmten zentralen staatlichen Aufgaben, die durch das Ministerium für Handel und Versorgung im Rahmen der Direktiven zur Volkswirtschaftsplanung vorgegeben werden
- b) die zur Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne in eigener Verantwortung erarbeiteten Aufgabenstellungen.*

(2) Die Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 werden durch die vom Ministerium für Handel und Versorgung beauftragten Forschungszentren — als Leiteinrichtungen der Forschung — geprüft und koordiniert. Die Bestätigung der Aufgabenstellungen erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

(3) Bei Aufgabenstellungen, für die gemäß § 2 Buchst. b Mittel des Staatshaushaltes einzusetzen sind, erarbeitet das Ministerium für Handel und Versorgung die Vorschläge. Sie sind abzustimmen

- a) bei wissenschaftlich-technischen Forschungsaufgaben mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik
- b) bei ökonomischen Forschungsaufgaben mit der vom Ministerrat bestimmten zentralen Leiteinrichtung für ökonomische Forschung.

Die Aufgabenstellungen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen finanziellen Mittel sind nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen in den Volkswirtschaftsplan einzuarbeiten und in diesem Rahmen dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik

(1) Die Hauptdirektion HO, das ZWK Waren täglicher Bedarf, die Wirtschaftsorgane, der VE Rechenbetrieb und das VEK Handelstechnik bilden einen einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik zur Finanzierung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung.

(2) Der einheitliche Fonds Wissenschaft und Technik wird nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel auf der Grundlage langfristiger Normative im Rahmen der Normative für die Nettogewinnabführung und der Mindestabführung an Nettogewinnen zu Lasten der Kosten der Betriebe geplant und gebildet.

(3) Die anzuwendenden Normative ergeben sich aus dem Verhältnis zwischen dem notwendigen Mittelaufwand für die Durchführung der Forschungsaufgaben und dem geplanten Nettogewinn des Perspektivplanzeitraumes. Der den Normativen zugrunde liegende notwendige Mittelaufwand wird durch den mit dem Perspektivplan von den Wirtschaftsorganen und Betrieben gemäß § 3 Absätze 1 und 2 vorgeschlagenen, zentral abgestimmten und bestätigten Forschungsaufgaben bestimmt.

(4) Die Normative sind den Wirtschaftsorganen, dem VE Rechenbetrieb und dem VEK Handelstechnik vom jeweiligen übergeordneten staatlichen Organ vorzugeben. Die Hauptdirektion HO und das ZWK Waren täglicher Bedarf erhalten vom Ministerium für Handel und Versorgung eine Vorgabe in absoluter Höhe. Die Wirtschaftsorgane geben das Normativ den ihnen unterstehenden Betrieben vor. Die Wirtschaftsorgane des volkseigenen Einzelhandels sowie des sozialistischen Großhandels „Waren täglicher Bedarf“ haben dabei die gemäß Abs. 7 zu zentralisierenden Mittel zu berücksichtigen.

(5) Die Errechnung des effektiven Zuführungsbetrages erfolgt auf der Basis des langfristigen Normativs gemäß den Absätzen 2 und 3 unter Anwendung der nachfolgenden Formel:

$$y = \left(1 - \frac{1}{1+R}\right) X$$

R = Normativ in % <z. B. 2% = 0,02)

X = Kumulativer Nettogewinn vor Berücksichtigung der Zuführungen zum Fonds Wissenschaft und Technik.

(6) Die den Wirtschaftsorganen unterstehenden Betriebe ermitteln den effektiven Zuführungsbetrag gemäß Abs. 5 und führen ihn in voller Höhe an das Wirtschaftsorgan ab. Die Termine der Abführung werden durch den Leiter des Wirtschaftsorgans in eigener Verantwortung festgelegt.